

Allgemeine Geschäftsbedingungen der immoTiSS omc GmbH - Stand 04/2021

§ 1 Geltungsbereich

Die Vertragsbedingungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte mit den Kunden des Unternehmens immoTISS omc GmbH (nachfolgend omc genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur nach schriftlicher Zustimmung durch omc.

§ 2 Auftrag und Annahme

Der Kunde muss Leistungen durch omc schriftlich, per Fax oder per E-Mail bestellen und ist 14 Tage an seine Bestellung gebunden. Die rechtswirksame Annahme des Auftrags bedarf der schriftlichen Bestätigung durch omc. Der Auftrag gilt als abgelehnt, wenn omc den Auftrag nicht innerhalb von 14 Tagen bestätigt.

§ 3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des Auftrags wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Die betriebswirtschaftliche Unterstützung durch omc wird durch Erstellung von Analysen, Beratung, Empfehlungen sowie sonstigen Leistungen auf Basis international anerkannter Methoden und Standards erbracht.

§ 4 Stornierung

Die Stornierung eines Auftrages ist bis zu 10 Tage vor dem vereinbarten Beginn der Leistung kostenlos möglich. Danach fallen Stornogebühren gemäß folgender Aufstellung an: 9 bis 6 Tage vor dem vereinbarten Beginn: 50 %, 5 bis 3 Tage vor dem vereinbarten Beginn: 75 %, ab 2 Tage vor dem vereinbarten Beginn: 100 % Die Berechnung der Stornokosten wird auf Basis der vereinbarten Entgelte durchgeführt. Sind omc durch die Stornierung bereits Kosten entstanden, sind diese ebenfalls durch den Kunden zu übernehmen. Der Kunde kann nachweisen, dass eine geringere Vergütung geschuldet ist.

§ 5 Ansprechpartner

Die omc benennt gegenüber dem Kunden bei Auftragsbeginn einen Ansprechpartner, welcher im Rahmen der Auftragserfüllung für den Kunden zuständig ist.

§ 6 Abnahme und Gefahrübergang

Nach Zugang der Bereitstellungsanzeige durch omc ist der Kunde verpflichtet, den Leistungsgegenstand innerhalb von 10 Tagen zu überprüfen. Damit verbunden ist die Pflicht, den vertragsgemäßen Leistungsgegenstand innerhalb dieser Frist abzunehmen, es sei denn, der Kunde ist unverschuldet vorübergehend zur Abnahme verhindert. Sofern vertraglich Teillieferungen vereinbart sind, ist der Kunde zur Teilabnahme der jeweils einzelnen Leistungen nach Fertigstellung verpflichtet. Die Gefahr geht mit Abnahme der Leistung auf den Kunden über. Erklärt der Kunde unberechtigt, er werde die Leistung nicht abnehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Kunden über.

§ 7 Vergütung

Die Berechnung des Entgelts basiert auf der bei Vertragsschluss gültigen Preis- und Leistungsbeschreibung. Die durch omc im Angebot genannten Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Zusätzlich zum vereinbarten Entgelt hat der Kunde Ersatz für erforderliche Aufwendungen gegen Nachweis zu leisten. Dies gilt insbesondere für Reisekosten, Übernachtungskosten und sonstige erforderliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen.

§ 8 Preisänderungen

Preisänderungen durch omc sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistungsbeginn mehr als 4 Monate liegen. omc ist in diesem Fall berechtigt, den Preis entsprechend den entstandenen Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Wird der vereinbarte Leistungsumfang auf Veranlassung des Kunden nachträglich geändert, werden die Änderungen dem Kunden berechnet.

§ 9 Zahlungsabwicklung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

Das Entgelt wird je Kalendermonat berechnet und ist jeweils 10 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzüge durch den Kunden zu zahlen. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung durch omc 14 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug, soweit er die Zahlung nicht geleistet hat. Der Kunde ist - unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen fehlender oder fehlerhafter Gegenleistung zu verweigern - nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen ausüben, die rechtskräftig festgestellt oder die von omc nicht bestritten worden sind. In solchen Fällen muss der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung stehen.

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so kann omc eine Vorauszahlung verlangen. omc ist dann berechtigt, den Auftrag bis zur Leistung der Vorauszahlung zurückzustellen, ohne hierdurch in Verzug zu geraten.

§ 10 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, über die gesamte Vertragslaufzeit unaufgefordert jegliche für die Leistungserbringung relevanten Auskünfte über sein Unternehmen zu erteilen und diesbezügliche Unterlagen und Daten auf Nachfrage an omc zu übergeben und von allen Vorgängen und Umständen zu informieren, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von omc bekannt werden. Der Kunde hat die Leistungserbringung durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Bei Bedarf hat der Kunde omc den Zugang zu seinen Geschäftsräumen und Produktionsanlagen sowie Gespräche mit seinen Mitarbeitern in seinem Beisein zu gestatten.

§ 11 Pflichtverletzung des Kunden

Verletzt der Kunde ihm obliegende Mitwirkungspflichten, so ist omc nicht zur Leistung verpflichtet, bis der Kunde diesen Pflichten nachkommt. Werden gem. § 10 benötigte Unterlagen oder Informationen nicht rechtzeitig erteilt oder bereitgestellt, so verlängern sich vereinbarte Fristen für die Erbringung der Leistung im Ganzen oder von Teilleistungen entsprechend. Führen unrichtige, fehlende oder unvollständige Auskünfte des Kunden zu Folgeschäden oder zeigt die Beratung von omc aus diesem Grund keinen Erfolg, so ist omc insoweit von jeglicher Haftung freigestellt. Die Geltendmachung von Schadensersatz-ansprüchen sowie § 16 dieser Vereinbarung bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Störungen bei der Leistungserbringung

Soweit eine Ursache, die omc nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann omc eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann omc auch die Vergütung seines Mehraufwands verlangen.

§ 13 Rücktritt

Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn omc eine Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kunde hat bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch omc zu erklären, ob er wegen Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistungserbringung besteht.

§ 14 Kündigung

Die Vertragslaufzeit zwischen dem Kunden und omc wird im jeweiligen Vertrag geregelt. Beide Parteien haben jedoch das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für beide Parteien insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn eine der beiden Vertragsparteien wesentlichen Leistungspflichten verletzt hat.

§ 15 Datenschutz

omc ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle vertraulich bezeichneten Informationen, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Kunden erfolgen. Dies gilt nur insoweit nicht, als omc gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere staatlichen Stellen, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Kunde nicht widerspricht. omc verpflichtet sich, dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den ihn betreffenden gespeicherten Datenbestand vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erteilen. omc ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten.

§ 16 Haftungsbeschränkungen und Unmöglichkeit

Die omc haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von omc übernommenen Garantie. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von omc der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung von omc besteht nicht.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von omc.

omc haftet nicht für Leistungseinschränkungen und Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die eine Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Darunter fallen insbesondere Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich des jeweiligen Leistungsanbieters sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet omc insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, eine Datensicherung durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

§ 17 Verjährungsverkürzung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen von omc – gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen omc, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 18 Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sofern es zu Änderungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt, wird omc den Kunden über die Änderungen in hervorgehobener Form gesondert informieren. Die Ankündigung der Änderung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Angabe des Zeitpunktes des Inkrafttretens im Internet auf der Website www.immotiss-omc.de und zusätzlich per E-Mail an den Kunden. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der E-Mail, gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen.

19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Soweit für Auslandskunden anderes Recht anzuwenden wäre, wird dieses ausgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Firmensitz von omc zuständig ist. omc ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit omc abgeschlossenen Vertrag bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von omc. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Kunde und omc werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.